



Schweizerische Volkspartei
 Generalsekretariat
 Postfach
 CH-3001 Bern

+41 (0)31 300 58 58
www.svp.ch
info@svp.ch
 /SVPch
 @SVPch

Point de Presse der Fraktion SVP Schweiz

Strafrahmenharmonisierung und Anpassung des Nebenstrafrechts an das neue Sanktionenrecht Forderungen der SVP

17. Januar 2019

Gesetz aktuell	Botschaft	Forderung der SVP
----------------	-----------	-------------------

Strafgesetzbuch

<p>Art. 40 Abs. 2</p> <p>2 Die Höchstdauer der Freiheitsstrafe beträgt 20 Jahre...</p>		<p><i>Maximaldauer der Freiheitsstrafen wesentlich erhöhen, bspw. auf 60 Jahre</i></p> <p>Der erste Satz in Artikel 40 Absatz 2 StGB ist folgendermassen zu ändern: Art. 40 ... Abs. 2 Die Höchstdauer der Freiheitsstrafe beträgt <i>60 Jahre</i> ...</p> <p>Insbesondere der schweizweit bekanntgewordene Fall Rapperswil (vier Menschen wurden in diesem Fall auf brutalste Art und Weise getötet) hat gravierende Mängel der heutigen Systematik aufgezeigt, die mit diesem Antrag einfach und befriedigend angegangen werden könnten.</p>
---	--	---

		<p>Bekanntlich hat die Schweiz im internationalen Vergleich sehr tiefe Freiheitsstrafen (Bspw. 45 Jahre in Bosnien und Herzegowina. Oder in Kroatien kann bei Verurteilungen wegen mehrerer Delikte eine Höchststrafe von 50 Jahren verhängt werden usw.).</p> <p>Gemäss Artikel 40 StGB beträgt die Höchststrafe 20 Jahre, was im Regelfall bedeutet, dass 12 2/3 Jahre unbedingt vollzogen werden müssen. In bestimmten Fällen kann eine lebenslängliche Strafe ausgesprochen werden, womit eine bedingte Entlassung nach 15 Jahren erfolgt bzw. erfolgen kann.</p> <p>Die heutige Regelung ist wenig praktikabel respektive krankt sogar an einer gewissen inneren Unlogik. Kein Gericht kann zuverlässige Prognosen abgeben, ob ein Mensch auf Dauer therapieunfähig sei oder nicht. Die Verantwortung auf sich zu nehmen, einen Menschen bis zu seinem Lebensende als gefährlich einzustufen, ist unter den gegebenen Umständen enorm; der Entscheid basiert regelmässig auf einer Fiktion. Da wäre es einfacher und ehrlicher, hohe Strafen auszusprechen im Bewusstsein, dass ein Täter auf Jahrzehnte hinaus im Strafvollzug verbringen wird. Auch aus der Optik der Einhaltung der Menschenrechte wäre bei Taten wie in Ruppertswil eine festgelegte Strafe von 60 Jahren ohne Weiteres akzeptabel (in anderen Ländern hätte - wenn Zurechnungsfähigkeit bei der Tat bejaht wird - eine solche Tat eventuell viermal lebenslänglich zur Folge gehabt; ohne jede Aussicht auf Entlassung während Lebzeiten).</p> <p>Wenn man die Höchstdauer auf 60 Jahre anhebt und gleichzeitig die Regel weiter gelten lässt, dass Verurteilte nach zwei Dritteln der Verbüssung der Strafe bedingt in Freiheit entlassen werden, so wird die Situation mit Annahme dieser Initiative massiv verbessert (mindestens 40 Jahre sind zu verbüssen).</p> <p>Auch mit Blick auf die zunehmenden Terroranschläge in Europa (Messerattacke im finnischen Turku, in den Ramblas Barcelonas, Messerstecherei durch abgelehnten und als Islamist bekannten Asylbewerber in Hamburg, Massenmord durch Breivik usw.), bei denen ein maximaler Schaden bewirkt werden soll, drängt sich für die unbestimmte Zukunft eine Erhöhung der Höchstdauer auf.</p>
<p>Art. 86 Abs. 5 5 Bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe ist die bedingte Entlassung nach Absatz 1 frühestens nach 15, nach Absatz 4 frühestens nach zehn Jahren möglich.</p>		<p><i>Bedingte Entlassung im Zusammenhang mit "lebenslangen" Freiheitsstrafe</i></p> <p>Vgl Po. Rickli 18.3531: «Die "lebenslange" Freiheitsstrafe (Art. 40 Abs. 2 StGB) ist in gewissem Sinne ein Etikettenschwindel: Wer 10 bzw. 15 Jahre abgesessen hat, wird bedingt entlassen, wenn er sich im Vollzug wohl verhalten hat und nicht rückfallgefährdet ist (Art. 86 StGB)».</p> <p>Das heutige System muss unbedingt reformiert werden.</p>

<p>Art. 46 Abs. 1</p> <p>1 Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht die bedingte Strafe oder den bedingten Teil der Strafe. Sind die widerrufenen und die neue Strafe gleicher Art, so bildet es in sinngemässer Anwendung von Artikel 49 eine Gesamtstrafe</p>		<p>Den sog. «Strafrabatt» streichen und somit keine Bildung einer Gesamtstrafe mehr unter dem Titel der Nichtbewährung</p> <p>Art. 46 Abs. 1 ist folgendermassen zu ändern:</p> <p>1 ... Sind die widerrufenen und die neue Strafe gleicher Art, so bildet es in sinngemässer Anwendung von Artikel 49 eine Gesamtstrafe.</p> <p>Erfahrungsgemäss bringen bedingte Strafen beim Verurteilten nicht immer den gewünschten Erfolg. Art. 46 Abs. 1 StGB bestimmt deshalb, wie vorzugehen ist, wenn ein verurteilter Straftäter während der Probezeit erneut straffällig wird. Ist zu erwarten, er werde weitere Straftaten verüben, muss das Gericht die bedingte Strafe widerrufen. Dies bedeutet, dass der Verurteilte die Strafe nunmehr zu verbüssen hat. Dazu kommt die Strafe für das neue Delikt. Beide Sanktionen sind an sich unabhängig.</p> <p>Das Gericht muss jedoch eine Gesamtstrafe bilden, wenn die widerrufenen und die neue Strafe gleicher Art sind. Die Auswirkungen dieser gesetzlichen Regelung sind dramatisch und lassen sich anhand eines einfachen Beispiels aufzeigen: Ein Beschuldigter wird wegen (versuchter) Vergewaltigung zu einer bedingten Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt. Während der Probezeit begeht er erneut eine (vollendete) Vergewaltigung, wofür das Gericht eine Freiheitsstrafe von vier Jahren als angemessen erachtet. Aber:</p> <p>Seit dem 1. Januar 2018 wird er nun wesentlich bessergestellt: Die aus den beiden Strafen zu bildende Gesamtstrafe muss von Gesetzes wegen zwingend tiefer sein als die Summe der beiden Einzelstrafen. Praxisgemäss läge die Gesamtstrafe im erwähnten Beispiel wohl höchstens bei fünf Jahren. Somit käme der Wiederholungstäter aufgrund des Umstandes, während der laufenden Probezeit rückfällig geworden zu sein, gegenüber heute zu einem erheblichen Strafrabatt von einem Jahr.</p> <p>Aus den parlamentarischen Beratungen ergeben sich keine Anhaltspunkte, weshalb das seit je geltende und völlig unbestrittene Vorgehen beim Widerruf des bedingten Strafvollzugs umgestossen wurde. Vieles spricht dafür, dass es vermeintlich um eine rein redaktionelle Änderung des geltenden Wortlautes ging. Der erheblichen Konsequenzen der neuen Formulierung, nämlich der massiven Besserstellung rückfälliger Täter, war man sich offenkundig nicht bewusst.</p>
---	--	---

<p>Art. 144 Abs. 3</p> <p>3 Hat der Täter einen grossen Schaden verursacht, so kann auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren erkannt werden. Die Tat wird von Amtes wegen verfolgt.</p>	<p>Art. 144 Abs. 3</p> <p>3 Hat der Täter einen grossen Schaden verursacht, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Die Tat wird von Amtes wegen verfolgt.</p>	<p>Sachbeschädigung</p> <p>Geldstrafe streichen.</p>
<p>Art. 144bis Ziff. 1 zweiter Abs. und Ziff. 2 zweiter Abs. (Rest betrifft nur den französischen Text.)</p> <p>1. ... Hat der Täter einen grossen Schaden verursacht, so kann auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren erkannt werden. Die Tat wird von Amtes wegen verfolgt.</p> <p>2. ... Handelt der Täter gewerbmässig, so kann auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren erkannt werden.</p>	<p>Art. 144bis Ziff. 1 zweiter Abs. und Ziff. 2 zweiter Abs. (Rest betrifft nur den französischen Text.)</p> <p>1. ... Hat der Täter einen grossen Schaden verursacht, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Die Tat wird von Amtes wegen verfolgt.</p> <p>2. ... Handelt der Täter gewerbmässig, so wird er mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.</p>	<p>Datenbeschädigung</p> <p>Geldstrafe streichen.</p>
<p>Art. 156 Ziff. 2 (Rest betrifft nur den französischen Text.)</p> <p>2. Handelt der Täter gewerbmässig oder erpresst er die gleiche Person fortgesetzt, so wird er mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.</p>	<p>Art. 156 Ziff. 2 (Rest betrifft nur den französischen Text.)</p> <p>2. Handelt der Täter gewerbmässig oder erpresst er die gleiche Person fortgesetzt, so wird er mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.</p>	<p>Erpressung</p> <p>Mindeststrafe wie bisher bei einem Jahr belassen.</p>
<p>Art. 179ter</p> <p>Wer als Gesprächsteilnehmer ein nicht-öffentliches Gespräch, ohne die Einwilligung der andern daran Beteiligten, auf einen Tonträger aufnimmt,</p> <p>wer eine Aufnahme, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie durch eine nach Absatz 1 strafbare Handlung hergestellt wurde, aufbewahrt, auswertet, einem Dritten zugänglich macht oder</p>	<p>Art. 179ter</p> <p>Wer als Gesprächsteilnehmer ein nicht-öffentliches Gespräch, ohne die Einwilligung der andern daran Beteiligten, auf einen Tonträger aufnimmt,</p> <p>wer eine Aufnahme, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie durch eine nach Absatz 1 strafbare Handlung hergestellt wurde, aufbewahrt, ausgewertet oder einem Dritten zugänglich macht,</p>	<p>Unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen</p> <p>Es ist eine Mindeststrafe vorzusehen sowie eine Ergänzung, welche tatbestandsmässig «Sozialmedia» und «Mobbing» eindeutig berücksichtigt.</p>

<p>einem Dritten vom Inhalt der Aufnahme Kenntnis gibt,</p> <p>wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.186</p>	<p>wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.</p>	
<p>Art. 181a</p> <p>1 Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, eine Ehe einzugehen oder eine Partnerschaft eintragen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.</p>		<p>Neu Art. 181a Abs. 1^{bis} Verbot von Kinderehen</p> <p>Art. 181a StGB ist folgendermassen zu ergänzen:</p> <p><i>1^{bis} (neu) Ist die betroffene Person zum Zeitpunkt des Eingangs der Ehe oder der Eintragung der Partnerschaft unter 18 Jahre alt, wird die Nötigung bis zum Beweis des Gegenteils vermutet.</i></p> <p>Im Zuge der Einwanderung aus fremden Kulturkreisen gibt es leider auch in der Schweiz zunehmend Fälle von sogenannten Kinderehen. Dabei handelt es sich um Eheschliessungen, bei denen der eine Ehegatte - zumeist die Frau - minderjährig ist, was nach Schweizer Recht verboten ist. In vielen Fällen wird auch das sexuelle Schutzalter unterschritten, welches in der Schweiz bei 16 Jahren liegt. Derartige Fälle beschäftigen die Schweizer Behörden immer wieder.</p> <p>Im Jahr 2016 wurden 185 direkte Meldungen von Minderjährigenheiraten an die Fachstelle Zwangsheirat gemacht. Im Jahr 2017 hat die Fachstelle in 107 Fällen Minderjährigen Beratung angeboten. Die Fachstelle Zwangsheirat erfasst seit 2017 leider nur noch Fachberatungen und wertet reine Meldungen nicht mehr aus. Die Rechtsfolge eine Kinderehe ist heute lediglich, dass die Ehe in der Regel für ungültig erklärt wird. Strafbar ist die Ehe nur dann, wenn sie als Zwangsheirat qualifiziert wird.</p> <p>Minderjährige sind jedoch leichter beeinflussbar, können die Folgen ihrer Entscheidungen nur schwer abschätzen und stehen in der Regel in einem Abhängigkeitsverhältnis, entweder gegenüber ihrem Ehepartner oder ihren gesetzlichen Vertretern, welche die Kinderehe mitarrangieren. Aus diesen Gründen soll bei Eheschliessungen, bei denen der Ehepartner weniger als 18 Jahre alt ist, von Gesetzes wegen vermutet werden, dass der Straftatbestand der Zwangsheirat erfüllt ist.</p> <p>Ohnehin ist die SVP – insb. in zivilrechtlicher Hinsicht – gegen eine Anerkennung von «Kinderehen», d. h. von Ehen unter 18 J. In der Schweiz müssen Brautleute gemäss Artikel 94 ZGB das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und urteilsfähig sein, um die Ehe eingehen zu können. Ist einer der Ehegatten minderjährig, liegt gemäss Artikel 105 Ziffer 6 ZGB ein unbefristeter Ungültigkeitsgrund vor. Jedoch lässt derselbe</p>

		<p>Artikel im zweiten Satz eine Anerkennung von Minderjährigenehen zu, wenn "... die Weiterführung der Ehe den überwiegenden Interessen dieses Ehegatten" entspricht. Dieser Satz ist ein Affront für die betroffenen Jugendlichen, die oftmals in einem Abhängigkeitsverhältnis zum "Ehegatten" stehen. In der Schweiz dürfen Frauen ab 18 Jahren selbstbestimmt entscheiden, mit wem sie die Ehe eingehen wollen. Ebenfalls ist es unsere Pflicht, diese vor sexuellem Missbrauch zu schützen.</p>
<p>Art. 187 Ziff. 1–1ter und 4 1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.</p> <p>4. Handelte der Täter in der irrigen Vorstellung, das Kind sei mindestens 16 Jahre alt, hätte er jedoch bei pflichtgemässer Vorsicht den Irrtum vermeiden können, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.</p>	<p>Art. 187 Ziff. 1–1ter und 4 1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine solche Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.</p> <p>1bis. Hat das Kind das 12. Altersjahr noch nicht vollendet, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren.</p> <p>1ter. In leichten Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr.</p> <p>4. Handelte der Täter in der irrigen Vorstellung, das Kind sei mindestens 16 Jahre alt, hätte er jedoch bei pflichtgemässer Vorsicht den Irrtum vermeiden können, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren.</p>	<p>Sexuelle Handlungen mit Kindern</p> <p>1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine solche Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafe <i>von einem Jahr</i> bis zu fünf Jahren bestraft.</p> <p>1bis. Hat das Kind das 12. Altersjahr noch nicht vollendet, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von <i>zwei Jahren</i> bis zu fünf Jahren.</p> <p>1ter. In leichten Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr.</p> <p>4. Handelte der Täter in der irrigen Vorstellung, das Kind sei mindestens 16 Jahre alt, hätte er jedoch bei pflichtgemässer Vorsicht den Irrtum vermeiden können, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren.</p>
<p>Art. 190 Abs. 1</p> <p>1 Wer eine Person weiblichen Geschlechts zur Duldung des Beischlafs nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.</p>		<p>Vergewaltigung</p> <p>Art. 190 Abs. 1 ist folgendermassen zu ändern:</p> <p>... wird mit Freiheitsstrafe <i>von zwei Jahren</i> bis zu zehn Jahren bestraft.</p>

<p>Art. 197 Abs. 7 7 Handelt der Täter mit Bereicherungsabsicht, so ist mit Freiheitsstrafe eine Geldstrafe zu verbinden.</p>	<p>Art. 197 Abs. 7 7 Handelt der Täter in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, so ist mit Freiheitsstrafe eine Geldstrafe zu verbinden.</p>	<p>Pornografie</p> <p>Fokus müsste eigentlich auf Abs. 4 und 5 liegen. Es gilt: ... Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.</p> <p>Forderung: Geldstrafe streichen sowie Mindeststrafe von 6 Monaten vorsehen.</p>
<p>Art. 237 Ziff. 1 (Rest betrifft nur den französischen Text.) 1. Wer vorsätzlich den öffentlichen Verkehr, namentlich den Verkehr auf der Strasse, auf dem Wasser oder in der Luft hindert, stört oder gefährdet und dadurch wissentlich Leib und Leben von Menschen in Gefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.</p> <p>Bringt der Täter dadurch wissentlich Leib und Leben vieler Menschen in Gefahr, so kann auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren erkannt werden.</p>	<p>Art. 237 Ziff. 1 (Rest betrifft nur den französischen Text.) 1. Wer vorsätzlich den öffentlichen Verkehr, namentlich den Verkehr auf der Strasse, auf dem Wasser, in der Luft oder auf der Schiene hindert, stört oder gefährdet und dadurch wissentlich Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum in Gefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.</p> <p>Bringt der Täter dadurch wissentlich Leib und Leben vieler Menschen in Gefahr, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe.</p>	<p>Störung des öffentlichen Verkehrs</p> <p>Bei Gefahr vieler Menschen ist die Gelstrafe zu streichen sowie eine Mindeststrafe von einem Jahr vorzusehen.</p>
<p>Art. 259 Abs. 1 und 2 1 Wer öffentlich zu einem Verbrechen auffordert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. 1bis Die öffentliche Aufforderung zum Völkermord (Art. 264), der ganz oder teilweise in der Schweiz begangen werden soll, ist auch strafbar, wenn die Aufforderung im Ausland erfolgt.</p> <p>2 Wer öffentlich zu einem Vergehen mit Gewalttätigkeit gegen Menschen oder Sachen auffordert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.</p>	<p>Art. 259 Abs. 1 und 2 1 Wer öffentlich zu einem Vergehen mit Gewalttätigkeit gegen Menschen oder Sachen oder zu einem Verbrechen auffordert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.</p> <p>2 Aufgehoben</p>	<p>Öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit</p> <p>Geldstrafe streichen.</p> <p>Neuer Absatz mit glasklaren «Terror»-Tatbestand sowie Mindeststrafe vorsehen.</p>

<p>Art. 285 Ziff. 2 zweiter Abs. (Rest betrifft nur den französischen Text.) 2. ...Der Teilnehmer, der Gewalt an Personen oder Sachen verübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe nicht unter 30 Tagessätzen bestraft.</p>	<p>Art. 285 Ziff. 2 zweiter Abs. (Rest betrifft nur den französischen Text.) 2. ... Der Teilnehmer, der Gewalt an Personen oder Sachen verübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe nicht unter 120 Tagessätzen bestraft.</p>	<p><i>Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte</i></p> <p>Art. 285 StGB Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte ist folgendermassen zu ändern:</p> <p>1. Wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohung an einer Handlung, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, hindert, zu einer Amtshandlung nötigt oder während einer Amtshandlung tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. <i>In leichten Fällen kann auf Geldstrafe erkannt werden.</i></p> <p>Als Beamte gelten auch Angestellte von Unternehmen nach dem Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957, dem Personenbeförderungsgesetz vom 20. März 2009 und dem Gütertransportgesetz vom 19. Dezember 2008 sowie Angestellte der nach dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2010 über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr mit Bewilligung des Bundesamts für Verkehr beauftragten Organisationen.</p> <p>2. Wird die Tat von einem zusammengerotteten Haufen begangen, so wird jeder, der an der Zusammenrottung teilnimmt, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.</p> <p>Der Teilnehmer, der Gewalt an Personen oder Sachen verübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe nicht unter 30 Tagessätzen bestraft. <i>In leichten Fällen kann auf Geldstrafe nicht unter 120 Tagessätzen erkannt werden.</i></p> <p><i>Neu Ziff. 3. Begeht der Täter innert fünf Jahren nach der rechtskräftigen Verurteilung erneut eine Tat nach Ziff. 1 oder 2, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren.</i></p> <p>Angriffe auf Polizisten, Zugbegleiter, Sozialbeamte etc. kommen in der Schweiz immer häufiger vor: Registrierte die Polizei im Jahr 2000 noch 774 Mal Gewalt und Drohung gegen Beamte und Behörden, zählte man 2017 bereits 3102 Fälle – die Zahl der Anzeigen nahm seit den Nullerjahren stetig zu; in den letzten Jahren blieb die Statistik auf hohem Niveau unverändert.</p> <p>Die Polizeibeamten werden gemäss der Präsidentin des schweizerischen Polizeibeamtenverbandes beschimpft, angespuckt, gebissen, geschlagen. «Achtmal pro Tag wird ein Polizist angegriffen». Die Täter sind Fussball-Chaoten, besoffene Partygänger, Krawallmacher. Es seien Menschen aus allen Gesellschaftsschichten. «Es können Junge oder Alte sein. Häufig sind Alkohol und Drogen im Spiel und die Leute verlieren jegliche Hemmungen.»</p>
---	--	---

		<p>Dem darf die Politik nicht weiter untätig zusehen. Polizisten und andere Personen, die öffentliche Aufgaben erbringen, müssen besser geschützt werden. Entsprechend muss auch das Gesetz härtere Strafen vorsehen.</p> <p>Vorgeschlagen wird daher eine Verschärfung des Strafrahmens im Art. 285 StGB. Neu soll die Freiheitsstrafe zur Regel werden. Nur bei leichten Fällen soll das Gericht ausnahmsweise eine Geldstrafe aussprechen können. So behalten die Gerichte ihre Flexibilität, es soll aber klar zum Ausdruck kommen, dass der Gesetzgeber eine härtere Gangart verlangt.</p> <p>Schlussendlich sollen Wiederholungstäter spezielle Berücksichtigung finden, um klar den Schutz der staatlichen Autorität zum Ausdruck zu bringen.</p>
<p>Art. 303 1. Wer einen Nichtschuldigen wider besseres Wissen bei der Behörde eines Verbrechens oder eines Vergehens beschuldigt, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen ihn herbeizuführen, wer in anderer Weise arglistige Veranstaltungen trifft, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen einen Nichtschuldigen herbeizuführen, wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.</p> <p>2. Betrifft die falsche Anschuldigung eine Übertretung, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.</p>	<p>Art. 303 1. Wer einen Nichtschuldigen wider besseres Wissen bei der Behörde eines Verbrechens oder eines Vergehens beschuldigt, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen ihn herbeizuführen, wer in anderer Weise arglistige Veranstaltungen trifft, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen einen Nichtschuldigen herbeizuführen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.</p> <p>2. Betrifft die falsche Anschuldigung eine Übertretung, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.</p>	<p><i>Falsche Anschuldigung</i></p> <p>Abs. 1: Geldstrafe streichen und Erhöhung des Strafrahmens auf 10 Jahre.</p>
<p>Art. 306 Abs. 2 und 3 (Rest betrifft nur den französischen Text.) 2 Wird die Aussage mit einem Eid oder einem Handgelübde bekräftigt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen</p>	<p>Art. 306 Abs. 2 und 3 (Rest betrifft nur den französischen Text.) 2 Aufgehoben 3 Bezieht sich die falsche Äusserung auf Tatsachen, die für die richterliche Entscheidung unerheblich sind, so ist die Strafe Geldstrafe.</p>	<p><i>Falsche Beweisaussage der Partei</i></p> <p>Art. 306 Abs. 1 StGB ist folgendermassen zu ändern:</p> <p>1 Wer in einem Zivilrechtsverfahren als Partei nach erfolgter richterlicher Ermahnung zur Wahrheit und nach Hinweis auf die Straffolgen eine falsche Beweisaussage zur Sache macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.</p>

<p>Art. 307 Abs. 2 2 Werden die Aussage, der Befund, das Gutachten oder die Übersetzung mit einem Eid oder mit einem Handgelübde bekräftigt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.</p>	<p>Art. 307 Abs. 2 (Rest betrifft nur den französischen Text.) 2 Aufgehoben</p>	<p><i>Falsches Zeugnis. Falsches Gutachten. Falsche Übersetzung</i></p> <p>Art. 307 Abs. 1 StGB ist folgendermassen zu ändern:</p> <p>1 Wer in einem gerichtlichen Verfahren als Zeuge, Sachverständiger, Übersetzer oder Dolmetscher zur Sache falsch aussagt, einen falschen Befund oder ein falsches Gutachten abgibt oder falsch übersetzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.</p>
<p>Art. 310 Ziff. 2 zweiter Abs. (Rest betrifft nur den französischen Text.) 2. ...Der Teilnehmer, der Gewalt an Personen oder Sachen verübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe nicht unter 30 Tagessätzen bestraft.</p>	<p>Art. 310 Ziff. 2 zweiter Abs. (Rest betrifft nur den französischen Text.) 2. ... Der Teilnehmer, der Gewalt an Personen oder Sachen verübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bestraft.</p>	<p><i>Befreiung von Gefangenen</i></p> <p>Geldstrafe streichen.</p>
<p><u>Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005</u></p>		
<p>Art. 115 Abs. 1</p> <p>1. Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer: ...</p>		<p><i>Rechtswidrige Ein- oder Ausreise, rechtswidriger Aufenthalt und Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung</i></p> <p>Art. 115 Abs. 1 ist folgendermassen zu ändern: 1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ...</p>
<p>Art. 116 Abs. 1 und 3</p> <p>1 Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer: ...</p> <p>3. Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe und mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden, wenn die Täterin oder der Täter: a. mit der Absicht handelt, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern; oder</p>		<p><i>Förderung der rechtswidrigen Ein- und Ausreise sowie des rechtswidrigen Aufenthalts (i. d. R. sog. «Schlepper»)</i></p> <p>Art. 116 Abs. 1 und 3 sind folgendermassen zu ändern:</p> <p>1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer: ...</p> <p>3 Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren oder Geldstrafe und mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden, wenn die Täterin oder der Täter: ...</p>

b. für eine Vereinigung oder Gruppe handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung dieser Tat zusammengefunden hat.		
---	--	--

Waffengesetz vom 20. Juni 1997

Art. 33 Abs. 2 2 Handelt der Täter oder die Täterin fahrlässig, so ist die Strafe Busse. In leichten Fällen kann von einer Bestrafung abgesehen werden.	Art. 33 Abs. 2 2 Handelt der Täter oder die Täterin fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe.	Vergehen und Verbrechen Es ist am bisherigen Recht festzuhalten; Für die fahrlässige Begehung ist weiterhin eine Busse vorzusehen.
---	---	---

Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958

Art. 90 Abs. 2 und Abs. 3 2 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer durch grobe Verletzung der Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt. 3 Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu vier Jahren wird bestraft, wer durch vorsätzliche Verletzung elementarer Verkehrsregeln das hohe Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern eingeht, namentlich durch besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, waghalsiges Überholen oder Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen mit Motorfahrzeugen.		Verletzung der Verkehrsregeln Art. 90 Abs. 2 und Abs. 3 ist folgendermassen zu ändern: 2 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe oder Busse wird bestraft, wer durch grobe Verletzung der Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt. 3 Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu vier Jahren <i>oder Geldstrafe</i> wird bestraft, wer durch vorsätzliche Verletzung elementarer Verkehrsregeln das hohe Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern eingeht, namentlich durch besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, waghalsiges Überholen oder Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen mit Motorfahrzeugen.
---	--	---